

Vertrag
gemäß Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1997
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

und

der Technischen Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten

Präambel

Ziel des Vertrages ist es, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Berliner Hochschulen trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu sichern. Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik einig:

- Ausbau wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Strukturen der Berliner Hochschulen in Lehre und Studium, in Forschung und Entwicklung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2003 bis 2005 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase,
- Effizienzsteigerung in der Lehre mit dem Ziel der Verbesserung und Verkürzung des Studiums sowie in der Forschung mit dem Ziel der Steigerung der Forschungsqualität,
- Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven auch durch Leistungsvergleiche im überregionalen Bereich in dafür geeigneten Organisationseinheiten,

- Entwicklung von Controllingmaßnahmen zur internen Ressourcensteuerung,
- Verstärkung der Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Beitrag der Hochschulen zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie durch Wissenstransfer und Zukunftstechnologien,
- die Erfüllung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen und
- Stärkung des Standortes Berlin im Rahmen der Weiterentwicklung der Europäischen Union.

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Hochschulen.

I. Finanzausstattung

§ 1 Zuschüsse

(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG an die staatlichen Berliner Kuratorialhochschulen (mit Ausnahme der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege) in einer Gesamthöhe von

1.171.535.000 Euro für 2003 (2.291.323.000 DM für 2003)

1.185.740.000 Euro für 2004 (2.319.105.000 DM für 2004)

1.201.315.000 Euro für 2005 (2.349.567.000 DM für 2005).

Die genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Besoldungs- und Tarifierpassungen sowie für die Beihilfe- und Versorgungsleistungen.

(2) Die Technische Universität Berlin erhält für die Jahre 2003 - 2005 folgende konsumtive Zuschüsse:

270.653.000 Euro für 2003 (529.352.000 DM für 2003)
 275.061.000 Euro für 2004 (537.972.000 DM für 2004)
 277.290.000 Euro für 2005 (542.332.000 DM für 2005),

vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus dem Strukturfonds gem. § 2, der leistungsbezogenen Mittelzuweisung gem. § 3 sowie den Ausgleichsleistungen gem. § 4 Abs. 2 ergeben. In den Zuschüssen gem. Satz 1 sind die von der Technischen Universität Berlin ermittelten Steigerungen bei den Versorgungslasten und Beihilfen in Höhe von 3.447.000 Euro (6.742.000 DM) für das Jahr 2003, in Höhe von 1.082.000 Euro (2.116.000 DM) für das Jahr 2004 und in Höhe von 1.138.000 Euro (2.225.000 DM) für das Jahr 2005 enthalten. Die Zuschüsse gem. Satz 1 enthalten ferner eine Besoldungs- und Tarifvorsorge von 1,5 % für die Personalkosten (bei 80 % Personalkosten).

(3) Die Technische Universität Berlin erhält in den Jahren 2003 bis 2005 folgende investive Zuschüsse:

18.407.000 Euro für 2003 (36.000.000 DM)
 18.407.000 Euro für 2004 (36.000.000 DM)
 18.407.000 Euro für 2005 (36.000.000 DM).

(3 a) Die in den Hochschulhaushalten ab dem Jahr 2003 enthaltenen Mittel für bauliche Unterhaltung einschließlich der in den Zuschüssen vorgesehenen Steigerungen um 3.068.000 Euro (6.000.000 DM) (Anlage 4) dürfen nur für diese Zweckbestimmung verausgabt werden.

(4) In dem für investive Zwecke festgelegten Zuschuss ist jährlich ein Betrag von 7.669.000 Euro (15.000.000 DM) enthalten. Dieser Betrag ist zweckgebunden für die

Ausstattung von künftig zu besetzenden Professuren (Professurenenerneuerungsprogramm) zu verwenden.

(5) In Fällen von hochschulübergreifenden Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, zieht das Land, vertreten durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse die erforderlichen haushaltsmäßigen Konsequenzen.

§ 2 Strukturfonds zur Stärkung der Fachhochschulen

(1) Zur Förderung neuer Studiengänge an den Fachhochschulen, wird ein Strukturfonds gebildet. Über die Vergabe der Mittel wird im Wettbewerbsverfahren mit externer Begutachtung entschieden. Nach erfolgreicher Akkreditierung erhöhen die Mittel dauerhaft die Ausstattung der Hochschule.

(2) Der Strukturfonds wird aus steigenden Beiträgen der Universitäten einschließlich ihrer Klinika entsprechend ihrem Anteil am Gesamtplafond gebildet. Ab dem Jahre 2003 führen die drei Einrichtungen jährlich insgesamt 2.557.000 Euro plafondsenkend an den Strukturfonds ab. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass nach Ablauf von 15 Jahren in diesem Verfahren Mittel in Höhe von 38.355.000 Euro neu zugeordnet sein werden. Über die Bewilligung der Anträge und die Vergabe der Mittel des Strukturfonds entscheidet der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf der Grundlage der Empfehlung einer externen Expertenkommission, die er im Benehmen mit der LKRP beruft.

(3) Der Strukturfonds wird zweckgebunden bei der TFH Berlin einrichtet und entsprechend den Entscheidungen gem. Abs. 2 Satz 4 haushaltswirtschaftlich zugewiesen.

§ 3 Leistungsbezogene Mittelzuweisung

(1) Die Hochschulen führen ab 2002 ein gemeinsames System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung ein. Hierfür wird ein Prozentsatz der konsumtiven Zuschüsse neu verteilt. Die Berechnung der Verteilungsmasse, ihr Aufwuchs, die Bildung von

Fächergruppen sowie die Festlegung der Parameter für Leistungen in Lehre, Forschung/Nachwuchsförderung und Gleichstellung erfolgen nach Maßgabe der Anlage 1.

(2) In den Jahren 2002 – 2005 erfolgt die Verrechnung für die Universitäten und die Fachhochschulen gesondert. Mitte 2004 findet unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine Evaluierung des Systems mit dem Ziel einer hochschulartenübergreifenden Verrechnung statt.

(3) Die Hochschule der Künste nimmt an der leistungsbezogenen Mittelzuweisung teil, wenn auch mit den drei Kunsthochschulen Rahmenverträge vereinbart werden.

(4) Die Medizinbereiche der Universitäten setzen die leistungsbezogene Mittelverteilung auf der Grundlage des bisher zwischen ihnen vereinbarten Verfahrens in den Jahren 2003, 2004, 2005 fort; der Prozentsatz beträgt dann 15 % der konsumtiven Zuschüsse. Sie werden aber verpflichtet, das Verfahren unter Mitwirkung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur so umzugestalten, dass ab dem Jahr 2003 auch Leistungsparameter für die Förderung der Internationalität sowie für die Erreichung von Gleichstellungszielen berücksichtigt und die Parameter für die Lehre gemäß Anlage 1 Nr. 6 in den Leistungsvergleich mit einbezogen werden.

§ 4 Planungssicherheit

(1) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die TU ihre Verpflichtung aus § 8 erfüllt hat.

(2) Legen das Land oder andere staatliche Stellen Berlins den Hochschulen einseitig zusätzliche Aufgaben oder Lasten im Bereich von Lehre, Forschung und Studium auf, ist der dadurch entstehende Mehraufwand vom Land auszugleichen, sofern die Einzelmaßnahme pro Jahr 10 000 Euro an einer Fachhochschule und 50 000 Euro an einer Universität übersteigt. Die finanziellen Konsequenzen, die sich aus der Än-

derung des § 9 Abs. 2 BerlHG durch das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 17. Mai 1999 ergeben, werden vom Land ausgeglichen.

(3) Künftige Einnahmeverluste sowie Rückzahlungsverpflichtungen der Hochschule aufgrund letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit den Klagen gegen die Immatrikulations- und Rückmeldegebühr werden vom Land ausgeglichen.

(4) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten, insbesondere für Weiterbildung, werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Die Hochschulen verpflichten sich, verstärkte Anstrengungen bei der Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen.

(5) Bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke steht der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Von der Hochschule am 31. März 2001 nicht zu Hochschulzwecken nach dem Berliner Hochschulgesetz genutzte oder für eine Nutzung vorgesehene Grundstücke und Gebäude sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die für eine Nutzung vorgesehenen Grundstücke sind in der Anlage 2 aufgeführt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

(6) Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zur Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Abs. 6 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

II. Studienplätze, Strukturplanung

§ 5 Bereitstellung von Studienplätzen

Mit den Verträgen verpflichten sich die Vertragshochschulen, die im Haushaltsstrukturgesetz 1996 festgelegten 85 000 personalbezogenen Studienplätze einschl. der

drei Kunsthochschulen und der beiden kirchlichen Fachhochschulen in Berlin bereitzustellen. Grundlage für die Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Hochschulen ist die dem Vertrag beigefügte Liste (Anlage 3); sie wird nach den Ergebnissen der zwischenzeitlichen Strukturveränderungen sowie nach den Plafondverschiebungen, die sich aus dem Strukturfonds zur Stärkung der Fachhochschulen ergeben, fortgeschrieben.

§ 6 Strukturpläne

(1) Die Technische Universität Berlin schreibt ihren Strukturplan von 1998 mit der Planung zum 31. Dezember 2005 fort und legt ihn dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 30. Juni 2003 vor. Sie legt darin ihre Ziele, die angebotenen Fächer und die ihnen zugeordneten Stellen und Mittel sowie die personalbezogenen Studienplätze fest. Die Hochschulen stimmen ihre Schwerpunkte und Profile mit dem Ziel aufeinander ab, die Leistungsfähigkeit der Berliner Hochschulen insgesamt zu steigern und die Vorteile der Kooperation zu nutzen. Hierbei beziehen sie die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg ein.

(2) Die Technische Universität Berlin bezieht die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Strukturplanung der Berliner Hochschulen sowie die Empfehlungen der daraufhin eingesetzten Expertenkommissionen in ihren Strukturplan gem. Abs. 1 ein, soweit daraus nicht Verpflichtungen resultieren, die nur durch Mitwirkung des Landes erfüllt werden können. Führen die Erörterungen mit der Hochschule nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, trifft der Senat eine Entscheidung über die Verbindlichkeit der Empfehlungen und die erforderlichen Maßnahmen. Die §§ 7 b und 89 Abs. 3 BerlHG bleiben unberührt.

(3) Die Technische Universität Berlin fördert die Vorbereitung ihrer Studierenden und Mitarbeiter auf Existenzgründungen insbesondere durch geeignete Lehrangebote, ggf. in Kooperation mit anderen Hochschulen, und sichert die Arbeitsfähigkeit eines career centers.

(4) Zur Bündelung von Ressourcen vertieft die Technische Universität Berlin die Zusammenarbeit mit fachlich korrespondierenden Einrichtungen der außeruniversitären Forschung in Berlin und Brandenburg. Sie stimmt gemeinsame Schwerpunkte mit

ihnen ab und strebt gegebenenfalls Abstimmungen bei Stellenbeschreibungen für Professuren und bei Investitionen an. Sie berücksichtigt die übergreifenden Forschungsschwerpunkte, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Sie berichtet hierüber im jährlichen Leistungsbericht.

(5) Die Technische Universität Berlin wird ihr Angebot an weiterbildenden und postgradualen Studien in nennenswertem Umfang erweitern.

§ 7 Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen

Die Technische Universität Berlin fördert Frauen insbesondere in der Wissenschaft mit dem Ziel, den Anteil der Frauen innerhalb der einzelnen Qualifikationsstufen denen der jeweiligen vorangegangenen anzupassen. Sie wird mit den Fachbereichen unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abschließen und insbesondere die Realisierung nicht vollständig umgesetzter Festlegungen der Ergänzungsverträge sicherstellen.

III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

§ 8 Transparenz der Leistungen und der Kosten

(1) Die Technische Universität Berlin legt dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum 30. April jeden Jahres, erstmals im Jahre 2002, einen Bericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Promotionen von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

(2) In den Berichten ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der der Technischen Universität Berlin obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.

(3) Die Technische Universität Berlin führt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kosten- und Leistungsrechnung ein. Sie stimmt sich bis zum 31. Dezember 2001 mit den anderen Vertragshochschulen und mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur über Kenngrößen ab, die für alle Vertragshochschulen verbindlich sind, um den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar zu machen. Sie beteiligt sich an den hierfür erforderlichen datentechnischen Verfahren.

(4) Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen Ausstattungsvergleiche. Sie erhebt in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Grunddaten, die eine kurzfristige Analyse der Stärken und Schwächen von Facheinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen.

§ 9 Steuerungsfähigkeit der Hochschulbudgets

(1) Leitlinie des Zusammenwirkens der Vertragsparteien ist es wie in den vorangegangenen Vertragszeiträumen, entbehrliche Verwaltungsvorgänge zwischen Hochschulen und Staat zu vermeiden, ein hohes Maß an Deregulierung zu erreichen und die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen zu verbessern. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird die Technische Universität Berlin bei der Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit gem. § 88 a BerlHG unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass für die Verwirklichung der gesetzlichen und vertraglichen Ziele der Hochschulpolitik ein Mindestmaß an Steuerungsfähigkeit der zentralen Hochschulbudgets unerlässlich ist. Die Technische Universität Berlin wird ihre Mittel zur Forschungsförderung bedarfsgerecht bereitstellen, mindestens jedoch mit 1,5 % ihres konsumtiven Zuschusses gemäß § 3 Abs. 1. Die Techni-

sche Universität Berlin stellt sicher, dass Mittel für Akkreditierungen und Evaluierungen sowie für die notwendigen Maßnahmen aufgebracht werden, die bei der Begutachtung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs oder ähnlichen Forschungsverbänden empfohlen werden.

(3) Im Übrigen stärkt die Technische Universität Berlin die Selbstverantwortung und Leistungsorientierung ihrer Fachbereiche durch leistungs- und belastungsbezogene Verteilung von Hochschulmitteln auf die Fachbereiche sowie durch dezentrale Budgetierung.

§ 10 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Die Hochschulen werden durch Verwaltungsvereinfachung und durch Zusammenarbeit von Verwaltungen und bei der Erbringung von Dienstleistungen in geeigneten Bereichen weiterhin für eine kostengünstige Durchführung ihrer Aufgaben sorgen, insbesondere durch Zusammenarbeit beim Abbau des Personalüberhangs. Sie schaffen durch ein Flächenmanagement Anreize zur sparsamen Inanspruchnahme und Nutzung von Flächen.

IV. Lehre und Studium

§ 11 Verkürzung der Studienzeiten

(1) In Fortsetzung ihrer Verpflichtung im Rahmenvertrag von 1997 strebt die Technische Universität Berlin durch Gestaltung ihres Studienangebots und der Lehrorganisation und der Studienberatung an, dass die durchschnittliche Studienzzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht überschritten wird. Sie berichtet hierzu gesondert zum 31. Dezember 2004.

(2) Die Technische Universität Berlin wird die Prüfungsabläufe untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Straffung ergreifen. Das Land wird die Abläufe der Staatsprüfungen, insbesondere der Lehramtsprüfungen organisatorisch straffen und zeitlich verkürzen. Die Hochschulen halten es für unabdingbar, dass das Land bei Staatsexamenstudiengängen die gesetzlichen Rahmenbedingungen denen in anderen Ländern so

anpasst, dass die Regelstudienzeit erreicht werden kann; dazu gehört gegebenenfalls auch die Rückverlagerung von Zuständigkeiten der Landesprüfungsämter in die Hochschulen.

§ 12 Reform des Studienangebots

(1) Die Technische Universität Berlin wird bis zum 31. Dezember 2003 die Hälfte ihrer Diplom- und Magisterstudiengänge auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 14./15. September 2000 modularisieren und in diesen Studiengängen ein Leistungspunkte-System einführen.

(2) Die Technische Universität Berlin wird in geeigneten Bereichen gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master einrichten und dabei insbesondere darauf achten, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss attraktive Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet.

(3) Die Technische Universität Berlin wird in Abstimmung mit der Multimedia-Hochschulservice GmbH verstärkt multimediale Instrumente und Methoden entwickeln und einsetzen.

(4) Zur weiteren Internationalisierung ihres Studienangebots wird die Technische Universität Berlin das fremdsprachliche Lehrangebot im Rahmen ihrer Studiengänge erhöhen, den Anteil ausländischer Dozenten an der Lehre steigern, Partnerschaften für die Förderung von Auslandssemestern und Auslandspraktika nutzen, ihre internationale Präsentation verbessern und Nachkontakte zu ehemaligen ausländischen Studierenden pflegen.

(5) Die Technische Universität Berlin wird verstärkt fachübergreifende Inhalte in das Pflicht- und Wahlpflichtangebot integrieren.

§ 13 Anerkennung und Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Hochschulen haben bei Aufbau und Inhalt der Studienangebote sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben. Das Leistungspunkte-System soll hochschulübergreifende Vergleichbarkeit nach europäischem Standard gewährleisten und die Übertragung und Bewertung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

§ 14 Evaluation von Studiengängen, Bewertung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Technische Universität Berlin setzt die Evaluation ihrer Studiengänge nach den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrats fort. Sie wird die externe Evaluation zumindest für jene grundständigen Studiengänge bis zum 31. Dezember 2004 abschließen, in denen sich 90 % der in grundständigen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden befinden. Sie wirkt daraufhin, dass Verbesserungsvorschläge aus der externen Evaluation umgesetzt oder begründet abgelehnt werden.

(2) Interne Evaluierungen eines berufsqualifizierenden Studiengangs werden im Abstand von nicht mehr als fünf Jahren durchgeführt und als Grundlage eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements genutzt. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen auch die Beurteilungen durch Absolventen berücksichtigt werden.

(3) Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet. Mit den Fachbereichen werden Zielvereinbarungen über die Prämierung guter Lehre abgeschlossen.

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Die Technische Universität Berlin wird im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Möglichkeiten die Betreuung von Promotionsvorhaben insbesondere durch Gra-

duierten- und Promotionskollegs verstärken. Hierdurch soll auch den Erwartungen ausländischer Interessenten an ein Promotionsstudium in Berlin Rechnung getragen werden.

(2) Im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Möglichkeiten wird die Technische Universität Berlin den Anteil von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an ihren Promovenden erhöhen. Zu diesem Zweck wird sie unter anderem Absprachen mit Fachhochschulen zur Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben treffen. Die Ergebnisse sind in den Leistungsbericht gem. § 8 Abs. 1 aufzunehmen.

V. Umsetzung des Vertrages

§ 16 Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag Zuständigkeiten der Fachbereiche betreffen, schließt die Hochschulleitung mit ihnen Zielvereinbarungen ab. Sie legt darin die Auswirkungen einer unzulänglichen Erfüllung einer Zielvereinbarung fest.

§ 17 Weitere Vertragsverlängerung

(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule auch über 2005 hinaus Planungssicherheit erhält.

(2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Festlegung der Zuschusshöhe im Folgevertrag zu berücksichtigen ist. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen im Jahre 2006 entsprechend ihrem Anteil an den konsumtiven Zuschüssen 3 Mio Euro aufbringen. Diese Mittel werden nach dem Maß der Vertragserfüllung auf der Grundlage der zum 31. März 2005 erstellten Umsetzungsberichte verteilt. Die Auswertung wird der Expertenkommission gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 übertragen. Das Land wird dann den Auftrag erteilen, frühzeitig Kriterien und Verteilungsmodus festzulegen.

§ 18 Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den 18.07.2001

.....
Senatorin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

.....
Präsident der
Technischen Universität Berlin